



An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4252-3/240 I
16.12.2004

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
ID4-2262.43-12

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
2890/1 2890
Herr Betzl

Zimmer-Nr. München
L 1.05 24.01.2005

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm vom 13.12.2004
betreffend Verteilung von Iodtabletten in Bayern zur Prophylaxe bei unfall-
bedingten Emissionen von radioaktiver Strahlung**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens
per e-mail an lta.sa@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Für eine derartige Untersagung ist keine Rechtsgrundlage vorhanden.

Die eigenständige Vorverteilung von Kaliumiodidtabletten durch eine Gemeinde stellt
allerdings keine Maßnahme im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes dar.

Zu 2.:

In Bayern werden im Bedarfsfall die Tabletten durch Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes von den Depots an die örtlichen Feuerwehren der konkret betroffenen Gemeinden verteilt. Die Feuerwehren bringen die Tabletten in der vorher festgelegten Menge zu den einzelnen Apotheken der Gemeinde. Ist Apothekenpersonal – während der Geschäftszeit – anwesend bzw. konnte dieses – außerhalb der Geschäftszeiten – erreicht werden, verteilt das Apothekenpersonal die Tabletten in den Apotheken. Ist Apothekenpersonal nicht anwesend, erfolgt die Verteilung durch die Feuerwehren vor den Apotheken.

Die Bevölkerung wird über Hörfunkdurchsagen, Fernseheinblendungen und Videotext, gegebenenfalls auch über Lautsprecherdurchsagen, zum Abholen der Tabletten bei der nächstgelegenen Apotheke aufgefordert.

Dieses Verfahren bietet die Vorteile, dass

- das Verteilungsverfahren aufgrund der jederzeitigen Erreichbarkeit der Feuerwehreinsetzungskräfte jederzeit kurzfristig durchgeführt werden kann und
- nachdem die Apothekenstandorte grundsätzlich in der gesamten Bevölkerung bekannt sind, sowohl den verteilenden Feuerwehreinsetzungskräften als auch der übrigen Bevölkerung im Bedarfsfall nur mitzuteilen ist, dass die Tabletten an den Apotheken zu verteilen bzw. abzuholen sind. Dieses Verfahren ist so einfach, dass es auch ohne besondere Vorplanungen (abgesehen von der Alarmierungsplanung für die benötigten Feuerwehreinsetzungskräfte und das Apothekenpersonal sowie von der Festlegung von Anfahrtrouten bei Städten bzw. von Orten mit mehreren Apotheken) und Spezialwissen umgesetzt werden kann.

Mit diesem Verfahren kann die Empfehlung der Strahlenschutzkommission, eine Verteilung der Tabletten innerhalb von 12 Stunden nach der Entscheidung über die Verteilung zu gewährleisten, problemlos umgesetzt werden.

Daneben kann es selbstverständlich zweckmäßig sein, im Ereignisfall Kindertagesstätten, Schulen oder ähnliche Einrichtungen direkt mit der erforderlichen Anzahl an Tabletten zu beliefern und die Verteilung dort vorzunehmen. Einzelheiten bleiben den Planungen der örtlichen Katastrophenschutzbehörden vorbehalten

Damit ist auf Grund geeigneter Bevorratung mit entsprechender Logistik im Ereignisfall die Versorgung in möglicherweise gefährdeten Gebieten zeitgerecht gesichert.

Eine direkte Bevorratung von Tabletten in Kindergärten und Schulen ist jedoch abzulehnen, da hier nicht sichergestellt werden kann, dass die Tabletten tatsächlich bei Bedarf aufgefunden werden. Außerdem wäre außerhalb der Öffnungszeiten ein Zugang zu diesen Einrichtungen und die Beiziehung von Personen, die über den jeweiligen Lagerort der Tabletten informiert sind, nicht garantiert. Darüber hinaus könnte auch hier eine kontrollierte Abgabe und Einnahme der Tabletten letztlich nicht gezielt gesteuert werden.

Der Einsatz von Personal der betroffenen Gemeinden ist nicht beabsichtigt.

Zu 3.:

Bei der Beschränkung der so genannten Iodblockade auf Personen bis zum 45. Lebensjahr handelt es sich um eine Empfehlung der Strahlenschutzkommission.

Im Rahmen der Ausgabe der Tabletten erfolgt eine entsprechende Information/Belehrung der betroffenen Personen. Darüber hinaus enthalten die bei der Ausgabe der Tabletten ebenfalls zu verteilenden Iodmerkblätter ebenfalls entsprechende Informationen.

Die Abgabe der Tabletten von der Vorlage eines Personalausweises oder anderer amtlicher Dokumente abhängig zu machen, ist nicht beabsichtigt, da dies nicht durchführbar wäre. Denn auch Personen über 45 Jahre können die Tabletten für ihre Familienangehörigen abholen.

Darüber hinaus können entsprechende Tabletten jederzeit in den Apotheken erworben werden.

Zu 4.:

Die Apotheken in Bayern werden – soweit betroffen – in die entsprechenden Katastrophenschutzplanungen einbezogen.

Da diese Planungen jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen sind, sind auch noch nicht alle Apotheken entsprechend informiert.

Es ist jedoch beabsichtigt, die Apotheken (auch über die Bayerische Landesapothekerkammer) anhand eines Merkblattes zu informieren.

Zu 5.:

Bei den bundesweit zentral unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch die kerntechnische Hilfsdienst GmbH beschafften Tabletten handelt es sich um das Produkt Kaliumiodid „Lannacher“ der Firma Lannacher aus Innsbruck mit einer Dosierung von 65 mg je Tablette.

Bei einer Gefährdung durch radioaktives Iod wird die betroffene Bevölkerung von den zuständigen Behörden bei Bund und Ländern über die Medien entsprechend informiert.

Bei der Ausgabe der Tabletten werden die betroffenen Personengruppen darüber hinaus ebenfalls entsprechend informiert. Außerdem wird ein so genanntes Iodmerkblatt ausgehändigt.

Zu 6.:

Eine solche Verpflichtung besteht nicht.

Zu 7.:

Hierfür wird auf die Antwort unter 2. verwiesen.

Zu 8.:

Derartige Übungen haben noch nicht stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Beckstein
Staatsminister